

Ortsübliche Bekanntgabe

Wasserrecht;

Antrag auf Änderung der gehobenen Erlaubnis gem. § 15 WHG zur Einleitung von behandeltem Mischwasser aus den Entlastungsanlagen in verschiedene Gewässer
Änderung des Generalentwässerungsplanes

Hier: Tektur zum Generalentwässerungsplan wegen Auflassung der Kläranlage Thalheim und Anschluss an die Kläranlage Hersbruck

Antragsteller: Gemeinde Happurg, Hersbrucker Straße 6, 91230 Happurg

Die Gemeinde Happurg hat beim Landratsamt Nürnberger Land die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das im Betreff genannte Vorhaben beantragt.

Die Vorprüfung gem. § 5 UVPG erbrachte, dass keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird deshalb verzichtet. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die maßgeblichen Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

vom 28.05.2020 bis 29.06.2020

im Rathaus Happurg, Zi.-Nr. 5, Hersbrucker Str. 6, 91230 Happurg
zu folgenden Zeiten zur Einsicht auf:

Mo-Fr 8⁰⁰-12⁰⁰ Uhr, Do 14⁰⁰-18⁰⁰, Terminvereinbarung erbeten: Tel. 09151/8383-12

Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei

Verwaltungsgemeinschaft Happurg, Hersbrucker Str. 6, 91230 Happurg

oder beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer Nr. 234, zu erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Nürnberger Land die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.


Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusammen mit den für das Vorhaben maßgeblichen Unterlagen im Internet unter www.nuernberger-land.de / Verwaltung und Bürgerservice / Aktuelles / Formulare und Merkblätter / Wasserrecht / Aktuelles – öffentliche Bekanntmachung eingesehen werden.

Lauf a.d. Pegnitz, 20.04.2020



Reimann

